

Wohnungspolitische Zwischenbilanz

Autor(en): **Klöti, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **38 (1946)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, dass die alten Finanz- und Wirtschaftskreise Frankreichs noch genügend Einfluss besitzen, um nicht mindestens zu versuchen, mit einer « verwässerten Nationalisierung » davonzukommen. Das gilt für die industriellen Nationalisierungen in gleicher Weise wie für die Nationalisierungen im Banken- und Kreditsektor der Wirtschaft.

Erst die Zukunft wird erweisen, ob Frankreich einen Nationalisierungsprozess durchmacht, der wirklich Neues schafft und neue Möglichkeiten eröffnet, oder ob es zu einer Periode von nur formalen Nationalisierungen kommt, in der unter einer neuen Bezeichnung alte Machtpositionen sich erhalten können. Der Kapitalismus ist nur zu geneigt, äussere Formen willig anzunehmen, wenn es sich dabei um eine Konzession an eine Zeitströmung handelt, die wirtschaftliche Positionen verschleiert, sie aber im wesentlichen unangestastet lässt, statt sie ein für allemal radikal zu beseitigen.

Wohnungspolitische Zwischenbilanz

Von Ständerat Dr. Emil Klöti.

I.

Versuchen wir heute eine Zwischenbilanz der Wohnungspolitik des zweiten Weltkrieges zu ziehen, so müssen wir leider feststellen, dass ihr bis heute kein grösserer Erfolg beschieden war als derjenigen des ersten Weltkrieges bis zum entsprechenden Jahre 1919. Trotz der im März 1942 begonnenen Förderung des Wohnungsbaues durch den Bund nahm in den Städten der Leerwohnungsvorrat konstant ab, und es entstand eine immer allgemeinere und immer drückendere Wohnungsnot, was aus folgenden Zahlen hervorgeht:

Leerwohnungsvorrat am Jahresende in Prozent aller Wohnungen.

	Zürich	Basel	Bern	Lausanne	Genf
Ende 1941	1,3	2,4	0,4	?	11,6
» 1942	0,8	0,9	0,1	5,2	10,9
» 1943	0,3	0,3	0,1	?	6,7
» 1944	0,3	0,3	0,1	0,9	5,5
» 1945	0,1	0,1	0,1	0,4	2,0
1. April 1946	0,04	—	—	—	—

Abgesehen vom Ausnahmefall der Stadt Genf, ist der Leerwohnungsvorrat überall so zurückgegangen, dass praktisch kein Vorrat mehr vorhanden ist und von einem Wohnungsmarkt nicht mehr gesprochen werden kann. In Zürich ist beispielsweise der nach dem Ende des ersten Weltkrieges im Jahre 1919 erreichte tiefste Stand von 0,05% Leerwohnungen am 1. April 1946 mit 0,04% bereits unterschritten worden.

Die Hauptaufgabe des Bundes, in Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden das soziale Uebel einer drückenden Wohnungsnot diesmal zu verhüten, ist nicht gelöst worden.

Es ist dies eigentlich verwunderlich. Denn wenn auch gewisse Schwierigkeiten, wie zum Beispiel der Material- und Arbeitermangel, im zweiten Krieg eher grösser waren als im ersten, war die Aufgabe in anderer Hinsicht diesmal leichter. So hatte das langsamere Ansteigen der Baukosten, das der strengeren Preiskontrolle zu verdanken war, den grossen Vorteil, dass der private unsubventionierte Wohnungsbau sich bis heute in respektablem Ausmass halten konnte, während er im ersten Weltkrieg viel stärker zusammenschrumpfte und in den Jahren 1919—1922 fast gänzlich aussetzte. Die Baukosten stiegen im zweiten Weltkrieg auch weniger hoch, was den Ausgleich des sogenannten verlorenen Bauaufwandes durch öffentliche Subventionen wesentlich erleichterte, ist doch der Baukostenindex von 100 im Jahre 1938 bis heute auf 165 gestiegen, während er im ersten Weltkrieg von 100 im Jahre 1914 auf 249 im Jahre 1920 angestiegen war.

Der Verfasser dieser Zeilen hat in einem früheren, in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» (Jahrgang 1944, S. 389) erschienenen Aufsatz die Frage zu beantworten gesucht, warum der bisherigen Kriegswohnbaupolitik des Bundes kein grösserer Erfolg beschieden gewesen sei. Wenn er in den nachstehenden Ausführungen auf eine Kritik an den zuständigen Instanzen zurückkommt, geschieht dies nicht, um nachträglich Noten auszuteilen, sondern einzig und allein im Hinblick auf die Aufgaben der nächsten Zukunft. Die heutige Situation im Wohnungswesen erweist sich als ein Notstand, der nicht noch längere Zeit anstehen darf. Er verträgt vor allem keine weitere Verschärfung. Pflicht der Bundesbehörden ist es, ihn so rasch als möglich zu beseitigen. Es gibt heute keine unüberwindlichen Hindernisse mehr, die der Lösung dieser Aufgabe im Wege ständen. Bleibt der Erfolg aus, so muss der Fehler darin liegen, dass die Verwaltung es an der nötigen Energie fehlen liess, oder dass sie die Aufgabe auf eine Art und Weise zu lösen suchte, die den Verhältnissen nicht gerecht zu werden vermochte. Litt die bisherige Praxis an Mängeln, die den Erfolg der Aktion beeinträchtigten, so sind diese ohne Verzug zu beheben. Es scheint mir daher als Pflicht, heute erneut auf die in dem erwähnten Artikel berührten Uebelstände hinzuweisen, die sich in der Zwischenzeit noch verschärft haben.

II.

In dem früheren Aufsatz hat der Verfasser der Auffassung Ausdruck gegeben, dass nicht allein die kriegsbedingten Verhältnisse an dem geringen Erfolg der Bekämpfung der Wohnungsnot durch den Bund schuld seien, sondern auch eine unrichtige Einstellung der entscheidenden Instanzen zur Aufgabe. Die Sorge für eine hinreichende Deckung des Wohnungsbedarfes erschien diesen nicht als ihre Hauptaufgabe; sie glaubten vielmehr, sie der Arbeitsmarktpolitik für das Baugewerbe unterordnen zu sollen. Um dem Baugewerbe für die zu erwartende Kriegskrisenzeit eine möglichst starke Beschäftigung zu sichern, hielten sie mit der Förderung des Wohnungsbaues zurück, trotzdem sie selber darüber nicht im Zweifel waren, dass sich dabei die Wohnungsnot verschärfen musste. Das war und ist ein Fehler, denn der Befriedigung des neben Nahrung und Kleidung notwendigsten Lebensbedürfnisses des Menschen nach Unterkunft gebührt der Vorrang vor jeder Arbeitsmarktpolitik, so wichtig diese auch sei. Wir haben die wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Arbeitsbeschaffung nie verkannt. Waren es doch die Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei, die durch die Kriseninitiative die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung in einer Zeit forderten, da die bürgerlichen Parteien unter Führung von Bundesrat Schulthess immer noch auf dem Standpunkt standen, die beste und billigste Lösung des Arbeitslosenproblems sei die Unterstützung der Arbeitslosen. Deshalb sind auch wir der Ansicht, dass, wie in allen andern Teilen der Wirtschaft, so auch beim Wohnungsbau, den Bedürfnissen der Arbeitsmarktpolitik möglichst Rechnung zu tragen sei. Das Wort «möglichst» will besagen, dass man einer ausgeglicheneren Beschäftigung des Baugewerbes zuliebe vorübergehend die Unbequemlichkeit einer Wohnungsknappheit in Kauf nehmen dürfe. So kann man unseres Erachtens den Leerwohnungsvorrat vorübergehend von normal 2% aller Wohnungen bis auf 0,5% zurückgehen lassen. Würde man weitergehen, so würde der arbeitsmarktpolitische Vorteil durch einen viel grösseren wohnungspolitischen Nachteil erkauft. Eine Voranstellung der Interessen der Arbeitsbeschaffung wäre auch deshalb bedenklich, weil die Ungewissheit hinsichtlich der Konjunktur der kommenden Jahre die beabsichtigte Wirkung der Aufstauung von Bauvorhaben immer wieder in Frage stellt und weil anderseits eine ununterbrochene normale Deckung des Wohnungsbedarfes in wesentlichem Masse zur Verringerung der Spanne zwischen guter und schlechter Konjunktur im Baugewerbe beiträgt.

Auf den ersten Blick hätte man annehmen können, es beständen organisatorisch gewisse Garantien dafür, dass die Bekämpfung der Wohnungsnot im Interessenkonflikt mit der Ar-

beitsbeschaffung nicht zu kurz komme. Denn bis vor kurzem bestand eine organisatorische Trennung dieser beiden Arbeitsgebiete in der Weise, dass ein dem Chef des Volkswirtschaftsdepartementes unterstelltes « Büro für Wohnungsbau » die Bekämpfung der Wohnungsnot zur Aufgabe hatte, während die Arbeitsbeschaffung für die Kriegskrisenzeit bekanntlich Sache des dem Chef des Militärdepartementes unterstellten « Delegierten für Arbeitsbeschaffung » ist. Aber die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Büros für Wohnungsbau existierte nur auf dem Papier. Denn der Chef dieses Büros war gleichzeitig Chef der dem Delegierten für Arbeitsbeschaffung unterstellten « Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung », und da er im zivilen Beruf Angehöriger des Baugewerbes war, ist es verständlich, dass er, nicht aus bewusster Interessenpolitik, sondern aus der Mentalität seines Milieus heraus die Interessen der Arbeitsbeschaffung für wichtiger erachtete und sich daher ihrer Voranstellung nicht oder wenigstens nicht mit der wünschbaren Energie widersetzte. Dieser organisatorische Mangel hat zweifellos mit dazu beigetragen, dass die Förderung des Wohnungsbaues nie genügte.

III.

Da in nächster Zeit alle Hindernisse, mit Ausnahme der finanziellen, verschwunden sein werden, gilt es nunmehr die Förderung des Wohnungsbaues durch den Bund sachlich und organisatorisch so zu ordnen, dass eine erfolgreichere Bekämpfung der Wohnungsnot erwartet werden kann.

In erster Linie ist Gewähr dafür zu schaffen, dass die Förderung des Wohnungsbaues nicht mehr durch übermässige Rücksicht auf die Ziele der Arbeitsbeschaffung gehemmt wird. Dazu ist organisatorisch nötig, dass der mit der Bekämpfung der Wohnungsnot betrauten Amtstelle grosse Selbständigkeit und volle Unabhängigkeit und Gleichberechtigung gegenüber dem Amt für Arbeitsbeschaffung verliehen wird. Der Chef dieses Amtes braucht nicht ein Angehöriger des Baugewerbes zu sein, er ist zur Erfüllung seiner Aufgabe am besten vorbereitet, wenn er über volkswirtschaftliche und sozialpolitische Kenntnisse verfügt und sich bereits in der Praxis über organisatorische Fähigkeiten ausgewiesen hat. Es kommt ihm auch sehr zu statten, wenn er die öffentliche Verwaltung aus Erfahrung kennt.

Leider hat der Bundesrat im Oktober letzten Jahres einen Weg beschritten, der in keiner Weise diesen Postulaten entspricht, sondern eine Verschärfung der bisherigen Mängel erwarten lässt.

Durch Beschluss vom 5. Oktober 1945 hob er den Vollmachtenbeschluss vom 30. Juni 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit auf.

Desgleichen hob er das dem Chef des Volkswirtschaftsdepartements direkt unterstellte Büro für Wohnungsbau auf und übertrug dessen Aufgaben dem Delegierten für Arbeitsbeschaffung, der dem Chef des Militärdepartements unterstellt ist.

Diese organisatorische Aenderung muss angesichts des verschiedenen Charakters der Massnahmen der Arbeitsbeschaffung für die Kriegskrisenzeit einerseits und derjenigen zur Bekämpfung der Wohnungsnot anderseits zu ernststen Bedenken Anlass geben. Auch wenn der Bundesratsbeschluss über die Förderung des Wohnungsbaues vom 30. Juni 1942 unverändert oder in revidierter Form aufrechterhalten worden wäre, hätte die Uebertragung seines Vollzuges an den Delegierten für Arbeitsbeschaffung befürchten lassen, dass bei Kollision der Interessen der Wohnbauförderung und der Arbeitsbeschaffung den letzteren zu stark Rechnung getragen werde. Da der Beschluss aber vollständig aufgehoben wurde, wird diese Gefahr zur Gewissheit. Denn die Bekämpfung der Wohnungsnot durch Förderung des Wohnungsbaues ist nun nicht mehr selbständige Bundesaufgabe, sie wird zu einer Massnahme der Arbeitsbeschaffung degradiert und ist daher nur noch zulässig, wenn sie der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dient. Art. 1 der Verfügung Nr. 3 des Militärdepartements zur Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit (Förderung der Wohnbautätigkeit) vom 5. Oktober 1945 sagt dies in aller Deutlichkeit. Er lautet:

« Art. 1. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Kriegskrisenzeit können an Wohnbauten gemäss den Bestimmungen dieser Verfügung Bundesbeiträge geleistet werden. »

Nach dieser Vorschrift dürften eigentlich heute keine Subventionen an Wohnbauten ausgerichtet werden. Denn es besteht zurzeit keine Kriegskrisenzeit, auch nicht im Baugewerbe, stellt doch das Militärdepartement selber fest, dass sich das Baugewerbe gegenwärtig in einer Aufschwungsperiode befinde, die in eine Ueberbeschäftigungskrise zu überborden drohe. Wenn unter dem zwingenden Druck der Wohnungsnot mit der Subventionierung doch fortgefahren wird, was selbstverständlich zu billigen ist, setzen sich das Militärdepartement und der Delegierte für Arbeitsbeschaffung in offensichtlichen Widerspruch zu Art. 1 der Verordnung. Sie bestreiten dies unter Hinweis darauf, dass zu einer weitsichtigen Arbeitsbeschaffungspolitik nicht nur die Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit gehöre, sondern auch die Verhinderung drohender Arbeitslosigkeit. Wir sind mit letzterer Auffassung ganz einverstanden, möchten uns jedoch die bescheidene Frage gestatten, ob die Subventionierung der Erstellung von Wohnbauten in einer Aufschwungsperiode des Baugewerbes, die bestimmt über die Zeit der Fertigstellung der Bauten hinaus andauern wird, ernstlich als Massnahme zur Verhütung künftiger Arbeitslosigkeit bezeichnet werden könne.

Der zu weit gefasste Begriff der « Verhütung drohender Arbeitslosigkeit » ist nicht ungefährlich. Denn gerechterweise darf man ihn nicht nur anwenden, wenn der Wohnungsbau in Frage steht, sondern muss ihn auch gelten lassen, wenn es sich um andere Bauten, wie zum Beispiel Bahnhofumbauten, Flughäfen, Strassen, Schulhäuser, Lagerhäuser, handelt. Bereits sind denn auch unter Berufung auf die ausgedehnte Interpretation beim Militärdepartement und beim Delegierten für Arbeitsbeschaffung früher abgewiesene Subventionsbegehren erneuert worden. Solche Komplikationen wären vermieden worden, wenn man auf die Selbsttäuschung verzichtet und auch weiterhin die Förderung des Wohnungsbaues als das bezeichnet hätte, was sie wirklich ist, nämlich als Massnahme zur Bekämpfung der Wohnungsnot. Das hätte nicht gehindert, sie dem Delegierten für Arbeitsbeschaffung als zweite Aufgabe zuzuweisen, wenn man dies entgegen unserer Ansicht für geboten erachtete.

Es fällt zunächst auf, dass die bedenkliche Aenderung sachlicher und organisatorischer Natur bei den interessierten Regierungen, Stadträten und Baugenossenschaften nicht beanstandet wurde. Dass diese sich mit der neuen Regelung abfanden, ist jedoch nur darauf zurückzuführen, dass sie von ihrer finanzielle Vorteile erwarten konnten. Die Subventionssätze nach den neuen Bestimmungen des Militärdepartementes sind nämlich teilweise höher als diejenigen nach dem Vollmachtenbeschluss vom 30. Juni 1942. Auch wird den Kantonen die Hälfte ihrer Leistungen aus dem Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung vergütet. Inzwischen ist freilich bei den Genossenschaften und Gemeinden eine gewisse Ernüchterung eingetreten, da die erwarteten Vorteile sich als geringer erwiesen, als man erwartet hatte, und unpraktische Subventionsbedingungen gestellt wurden. Es soll hier darauf nicht näher eingetreten, sondern auf die Eingabe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, der Schweizerischen Sozialdemokratischen Partei, des Schweizerischen Mieterverbandes und des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen an den Bundesrat vom 31. Januar dieses Jahres verwiesen werden.

IV.

Will man der vom Bundesrat beschlossenen Betrauung des Delegierten für Arbeitsbeschaffung mit der Förderung des Wohnungsbaues zur Bekämpfung der Wohnungsnot gerecht werden, so muss man über die Beweggründe orientiert sein. Leider war bisher gerade hierüber keine präzise Auskunft erhältlich. Ein höherer Bundesbeamter, mit dem der Verfasser dieses Artikels die Frage besprach, erklärte, die Sache sei sehr einfach: Weil die grosse Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten sei, habe das Amt für Arbeitsbeschaffung nichts zu tun, und deshalb habe man ihm die Förderung des Wohnungsbaues als neue Arbeit zugewiesen. Diese Erklärung ist jedoch nicht überzeugend. Die Herren Direktor

Zipfel und Dr. Iklé kleben nicht an ihren Posten und sind zweifellos froh, wenn sie nach Erfüllung der übernommenen Aufgabe sich wieder ganz ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit widmen können.

Der Grund der Aenderung muss tiefer liegen. Wir können uns vorstellen, dass der Delegierte für Arbeitsbeschaffung sie vorschlug, weil er fand, dass ihm dadurch die Erfüllung seiner Hauptaufgabe erleichtert werde. Er steht heute vor einer schwierigen Situation. Seine Aufgabe, für die in unbestimmter Zeit zu erwartende Kriegskrisenzeit möglichst viel Arbeit bereitzustellen, besteht unverändert fort. Aber sie wird von Tag zu Tag schwieriger, und ihr Erfolg wird ungewisser.

Auf die Ausübung eines behördlichen Zwanges auf die Privatunternehmer zur Zurückstellung nicht absolut dringlicher Arbeiten hat man aus konsequent privatwirtschaftlicher Einstellung von vornherein verzichtet. Für die Kantone und Gemeinden war ein solcher nicht nötig, da diese in ihrem ureigenen Interesse zur Mithilfe bereit sind. Aber es gibt auch hier gewisse Grenzen. So macht zum Beispiel die stark anwachsende Schülerzahl in Zürich nötig, Schulhausprojekte, die schon um mehrere Jahre zurückgestellt worden sind, endlich zu verwirklichen, um die Raumnot nicht zur Kalamität werden zu lassen. Das Bedürfnis ist in solchen Fällen stärker als der Wunsch, zuzuwarten und zur Belohnung Bundessubventionen zu erhalten.

Bezüglich der privaten Bautätigkeit (Wohnungsbau und gewerblicher Bau) standen dem Delegierten für Arbeitsbeschaffung die Zusicherung von Subventionen und die Bewirtschaftung von Baustoffen als Lock- und indirekte Zwangsmittel zur Erreichung seiner Ziele zur Verfügung. Nachdem die Zement- und Eisenbewirtschaftung aufgehört hat, bleiben nur noch die Subventionen. Beim Wohnungsbau sind diese nach wie vor unentbehrlich. Daher kann man durch ihre Beschränkung oder Verweigerung die Wohnbautätigkeit in beliebigem Masse drosseln. Nicht so beim gewerblichen Bau. Hier ist der Bundesrat allein auf den freien Willen der privaten Bauherren angewiesen. Von diesem ist aber nicht viel zu spüren. Jede Unternehmung baut in dem Zeitpunkt und in dem Ausmasse, die scheinbar ihren geschäftlichen Interessen entsprechen. So ist als Folge der gegenwärtigen Hochkonjunktur der Exportindustrie eine bauliche Investition im Gange, die zu ernststen Bedenken Anlass geben muss und die Aussicht auf eine beträchtliche Hochbautätigkeit in der Kriegskrisenzeit sehr verringert. Laut Depeschenagentur hat der Delegierte für Arbeitsbeschaffung am 29. März 1946 vor Vertretern der Presse unter anderem ausgeführt:

«Für die Abdrosselung der Ueberinvestition kann praktisch nur die Einschränkung oder Aufhebung der Subventionierung der Wohnbauten und der winterlichen Reparatur und Renovation von privaten und öffentlichen Gebäuden in Frage kommen.»

Man geht kaum fehl in der Annahme, dass der Delegierte für Arbeitsbeschaffung gerade wegen der Ohnmacht, mit der er der Ueberinvestition — als Folge einer Arbeitsbeschaffungspolitik, die der Privatwirtschaft volle Freiheit lassen will — gegenübersteht, die Handhabung der Vorschriften über die Bekämpfung der Wohnungsnot durch Förderung des Wohnungsbaues in seine Hand bekommen wollte. Angesichts der bedenklichen Situation ist ernstlich zu befürchten, dass er dieses einzige Mittel zur Bremsung der Hochbautätigkeit in übermässiger Art zur Anwendung bringen werde und dass deshalb die Wohnungsnot nicht in dem notwendigen Tempo bekämpft und zum Verschwinden gebracht werde.

Dass diese Gefahr gross ist, hat die bisherige Einstellung der Arbeitsbeschaffungsinstanzen zum Wohnungsproblem gezeigt. Richtig ist, dass sich diese heute weniger einseitig aussprechen als früher. Aber wenn man ihre Aeusserungen aus der letzten Zeit liest, kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass die Aenderung mehr auf eine grössere Vorsicht als auf eine verständnisvollere Einstellung zum Wohnungsproblem zurückzuführen ist. So schreibt zum Beispiel der Chef des Militärdepartementes in seiner Antwort vom 27. März 1946 auf die bereits erwähnte Eingabe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und anderer Organisationen unter anderem:

«Der Bundesrat hat bei der Beurteilung von Einzelmassnahmen stets die gesamtwirtschaftliche Lage im Auge zu behalten. Er kann deshalb auch das Wohnungsproblem nicht völlig unabhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage behandeln. Zugegeben ist, dass die Wohnungsmarktlage heute ausserordentlich angespannt ist. Dagegen vertreten wir die Ansicht, dass sie sich in der allerletzten Zeit nicht mehr wesentlich verschärft hat. Wir werden hierauf noch unter Ziffer 3 zu sprechen kommen. Der Wohnungsbau hat sowohl eine soziale als auch eine konjunkturpolitische Seite. Vom sozialen Gesichtspunkte aus ist die Schaffung eines ausreichenden Wohnungsvorrates sowie die Erstellung von billigen Wohnungen und Siedlungen für kinderreiche und weniger bemittelte Familien notwendig. Vom konjunkturpolitischen Gesichtspunkt aus empfiehlt sich dagegen zur Zeit eine gewisse Beschränkung der Wohnungsproduktion.»

An anderer Stelle wird die Herabsetzung der vom Delegierten für Arbeitsbeschaffung für 1946 in Aussicht genommene Wohnungsproduktion von 15 000 auf 13 000 Wohnungen wie folgt begründet:

«Wenn der Delegierte für Arbeitsbeschaffung im Sommer 1945 eine Wohnungsproduktion von 15 000 Wohnungen für das Jahr 1946 in Aussicht genommen hat, so geschah dies unter völlig andern Voraussetzungen. Es musste damals damit gerechnet werden, dass für das Jahr 1946 eine noch geringere Menge Zement als für das Jahr 1945 zur Verfügung stehen werde. Unter diesen Umständen hätte zur ausreichenden Beschäftigung des Baugewerbes der verhältnismässig wenig Zement beanspruchende Wohnungsbau gegenüber dem industriellen und öffentlichen Bau eine starke Bevorzugung erfahren müssen. Die inzwischen eingetretene Verbesserung der Zementversorgung bei gleichzeitiger Verschlechterung der Versorgungslage in Ziegel- und Backstein machte jedoch eine Umstellung dieser Pläne im Sinne einer Reduktion des Wohnungsbaues

notwendig. Zudem macht sich ein ausgesprochener Mangel an gelernten Bauarbeitern geltend. Diese Tatsache dürfte einer allzu weitgehenden Förderung des Wohnungsbaues, so sehr diese im Hinblick auf die Wohnungsmarktlage erwünscht wäre, gewisse Grenzen setzen.»

Wir wollen uns an dieser Stelle mit den oben wiedergegebenen Ausführungen, die jeder positiven Stellungnahme mit vorsichtigen Wendungen ausweichen, nicht näher auseinandersetzen. Wir wollen vor allem auch nicht untersuchen, ob die Verschlechterung der Versorgungslage in Ziegel und Backstein nicht hätte vermieden werden können. Die Zitate erfolgten nur, um zu zeigen, dass die Einstellung der Arbeitsstellen der Arbeitsbeschaffung zum Problem der Bekämpfung der Wohnungsnot sich im Grunde nicht geändert hat und dass es ein Fehler war, die Bekämpfung der Wohnungsnot dem Amte für Arbeitsbeschaffung zu übertragen. Dieser Fehler sollte korrigiert werden durch Uebertragung der Aufgabe an ein selbständiges, dem Volkswirtschaftsdepartement unterstelltes Amt.

V.

Wir verhehlen uns keineswegs, dass eine neue organisatorische Aenderung hinsichtlich der Bekämpfung der Wohnungsnot durch Subventionierung des Wohnungsbaues an sich unerwünscht ist. Wenn wir sie trotzdem empfehlen, geschieht dies, weil aus andern Gründen die Schaffung eines Amtes, das sich mit den Wohnungsfragen zu befassen hat, ohnehin notwendig ist.

Volk und Stände haben am 25. November 1945 mit grossem Mehr den Verfassungsartikel über den Familienschutz angenommen, der u. a. den Bund ermächtigt, auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens Bestrebungen zugunsten der Familie zu unterstützen, und einem Bundesgesetze ruft, das die Bedingungen für die Leistung von Bundesbeiträgen festsetzt.

Es ist der Wunsch aller Parteien, dass der Bund von der ihm verliehenen Kompetenz bald Gebrauch macht. Es ist daher nötig, dass ohne Verzug eine dem zuständigen Volkswirtschaftsdepartement unterstellte Arbeitsstelle beauftragt wird, das umfassende Problem des Siedlungs- und Wohnungswesens abzuklären und einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Es wäre angebracht, diesem Amt von Anfang an alle das Wohnungswesen betreffenden Probleme zur Bearbeitung zuzuweisen, mit Einschluss der mehr vorübergehenden Aufgaben der Bekämpfung der durch den Krieg verursachten Wohnungsnot und des damit zusammenhängenden Mieterschutzes. Durch die Beschäftigung mit diesen aktuellen Problemen könnte der Chef des Amtes, das keines grossen Apparates bedarf, Erfahrungen sammeln, die ihm bei der Lösung der Dauerprobleme sehr zustatten kämen. Er gewänne auch Einblick in die Verhältnisse der verschiedenen Landesgegenden und käme in Kontakt mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Instanzen.

Die Schaffung eines solchen Amtes — unter Umständen könnte man es sich zunächst als eine Unterabteilung des Amtes für Sozialversicherung vorstellen — bedürfte keines Gesetzes, sondern bloss eines nicht allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses.

Es wäre nützlich, zu gleicher Zeit dem in der Eingabe des Gewerkschaftsbundes, der Sozialdemokratischen Partei und den übrigen Organisationen durch die Eingabe vom 31. Januar 1946 geäusserten Wunsch nach Schaffung einer eidgenössischen Wohnungskommission zu entsprechen. Nur müsste die Kommission dann nicht jahrelang ignoriert werden wie die Eidgenössische Wasserrechtskommission. Wichtiger als die Kommission ist aber zurzeit die Schaffung einer Amtsstelle, die sich ex professo und nicht bloss nebenbei mit den Wohnungsproblemen befasst.

Hoffentlich trägt die Aussprache über die Wohnungsfragen, die in der kommenden Junisession im Nationalrat stattfinden soll, dazu bei, dass man auch den organisatorischen Fragen die gebührende Beachtung schenkt und sie einer allseitig befriedigenden Lösung entgegenführt.

Buchbesprechungen

Stanislaw Warynski. Die Wissenschaft von der Gesellschaft. Verlag A. Francke, Bern. 327 Seiten. Preis Fr. 11.50.

Warynski ist Marxist. Sein Anliegen ist, in Auseinandersetzung mit allen wichtigeren Soziologen, zu beweisen, dass die Lehre von der Gesellschaft, verstanden im Sinne des historischen Materialismus, Wissenschaft ist und sein kann. Er kämpft gegen das Vorurteil, dass nur Naturwissenschaft und Mathematik wahrhaft Wissenschaft sind. Die Lektüre ist recht schwierig in sprachlicher und sachlicher Hinsicht. Sie kann nur dem soziologisch bereits orientierten Leser empfohlen werden. Diesem aber wird sie mannigfache Anregung geben können.

H. Schm.

Emil Brunner. Gerechtigkeit. Eine Lehre von den Grundgesetzen der Gesellschaftsordnung. Zwingli-Verlag, Zürich. 1943. 336 Seiten.

Der ungemein schreibfreudige Zürcher Theologe lässt sich seit einigen Jahren immer und immer wieder verführen, zu den verschiedensten Fragen des Gesellschaftslebens Stellung zu nehmen. Leider ohne auch nur den bescheidensten Ansatz echter sozialwissenschaftlicher Analyse zu versuchen. In diesem Buche hat er das hoffnungslos gescheiterte Wagnis unternommen, die bestehende privatkapitalistische Wirtschaftsordnung als eminent christlich zu glorifizieren und mithin natürlich zu rechtfertigen. Daneben bemüht er sich, seine Leser durch Ausflüge ins aktuell Politische zu gewinnen, indem er heftig, aber oberflächlich gegen die modernen Diktaturen schimpft, was ihm zugleich Gelegenheit gibt, den ihm äusserst verhassten Sozialismus gleich Kommunismus mit den Schlagworten der politischen Abstimmungsfehden zu verurteilen.

Fast auf jeder Seite erweist sich das Buch als typisches Machwerk dilettantischer Ueberheblichkeit. Mit verblüffender Selbstsicherheit stellt der Verfasser « göttliche » Schöpfungsordnungen auf, aus denen er angeblich seine christlichen Forderungen ableitet die er in Wahrheit jedoch so konstruierte, um die « Christlichkeit » seiner hochbürgerlichen Forderungen « nachweisen » zu können. Die entscheidende erkenntniskritische Frage, ob und wie wir Menschen überhaupt irgendetwas von göttlichen Schöpfungsordnungen je wissen können — scheint den professoralen Propagandisten der Bürgerlichkeit nicht zu beunruhigen.